

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 11. November 2025

Tierart:	Schwein
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2023 - 31.12.2025

1. Einleitung

PRRS kann in Schweinezucht- und Mastbeständen zu beträchtlichen Verlusten und Leistungsdepressionen führen. Die Infektion wird durch ein Arterivirus ausgelöst, das über den Tierverkehr, über Sperma und über belebte sowie unbelebte Vektoren verbreitet wird. Es sind insbesondere Spätaborte ab dem 105. Trächtigkeitstag, lebensschwache Ferkel, erhöhte Umrauschraten und Pneumonien festzustellen. Des Weiteren kann das Virus Wegbereiter für andere Infektionen sein und zu erhöhten Verlusten bei Aufzuchtferkeln und Mastschweinen führen.

Eine Freiheit der Bestände von PRRS leistet damit einen entscheidenden Beitrag für eine stabile Tiergesundheit.

Die Erkrankung ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) gelistet und ist durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuche der Kategorien D und E eingeordnet. Damit ist PRRS innerhalb der EU überwachungspflichtig.

Zum Schutz von unverdächtigen Betrieben² gem. Ziffer 4.1.2 sowie zur weiteren schrittweisen Zurückdrängung der Infektion ist neben der durch das EU-Recht vorgeschriebenen Überwachung die freiwillige Bekämpfung der Seuche erforderlich. Aus diesem Grund wurde für Betriebe, die bisher noch keine Untersuchungen durchgeführt haben, ein vereinfachtes Probenentnahmeverfahren etabliert (siehe Ziffer 4.5).

In der Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 werden unter anderem die Mindestanforderungen für die Diagnostik in Zuchtmaterialbetrieben geregelt, diese bilden die Grundlage der Untersuchungsvorgaben für dieses Programm bezüglich Besamungsstationen und Quarantänebeständen.

2. Ziele des Programms

- 2.1 die Überwachung sowie die Zurückdrängung des PRRS im Freistaat Sachsen
- 2.2 der Schutz von nicht infizierten Betrieben und Gebieten
- 2.3 den „Status PRRS-unverdächtig“ gemäß Zertifizierungsprogramm der TSK zu erlangen
- 2.4 die frühzeitige Erkennung von Infektionsgeschehen
- 2.5 die Begleitung infizierter Betriebe bei der freiwilligen Bekämpfung der Seuche
- 2.6 die Beratung aller teilnehmenden Betriebe zu Maßnahmen, um die Einschleppung einer PRRS-Infektion in den Bestand zu verhindern

3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter¹ hat die Möglichkeit, Proben zur Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit, zur Aufrechterhaltung des Status „PRRS-unverdächtiger Bestand“ bzw. um einen Neueintrag von PRRSV in seinem Bestand rechtzeitig zu erkennen, in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) nach den Vorgaben des Programms untersuchen zu lassen.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

PRRS-positive Bestände können bei Auftreten entsprechender klinischer Symptome oder mit dem Ziel der Erlangung der PRRS-Unverdächtigkeit in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) ebenfalls teilnehmen.

Bei allen in der PCR positiven Proben, die sich aus den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) ergeben, erfolgt eine Sequenzierung zur Stammdifferenzierung (Unterscheidung zwischen Feld- und Impfstamm). Die Proben werden dazu durch die LUA an das untersuchende Labor weitergeleitet.

Der SGD führt klinische Bestandsuntersuchungen im Rahmen des Programms durch, wertet mit dem Tierhalter und dem bestandsbetreuenden Tierarzt die erhobenen Befunde aus und berät gegebenenfalls zu Bekämpfungsmaßnahmen.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Bestand

alle Schweiinställe oder sonstige Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- oder Entsorgung, eine Einheit bilden.

4.1.2 Ein Bestand gilt als PRRS-unverdächtig, wenn:

- im Ergebnis der für unverdächtige Bestände festgelegten Diagnostik keine PRRS-Antikörper beziehungsweise kein Antigen nachgewiesen werden und verdächtige klinische Befunde sowie labordiagnostische Einzelbefunde nach Nummer 4.3.2 mit negativem Ergebnis abgeklärt wurden,
- keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestellt werden, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201³ durch den SGD zertifiziert wurden,
- der Spermazukauf nur aus PRRS-unverdächtigen Besamungsstationen erfolgt, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden,
- die Einhaltung der Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinehaltenden Betrieben (FOB 201⁴ der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste) gewährleistet wird,
- keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird, außer der Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstallung in einen positiven Bestand vorgesehen sind.

4.1.3 Ein Bestand gilt nach Art. 9 der DVO (EU) 2020/689 als PRRS-positiv:

wenn im Ergebnis labordiagnostischer Untersuchungen PRRS-Antikörper, PRRS-Feld- oder Impfantigen (ohne vorherige Impfung) nachgewiesen wurden und ein Verdacht nach Nummer 4.3.2 nicht ausgeräumt werden konnte.

4.2 Nachweis der Infektion

Die Infektion wird nachgewiesen durch Untersuchungen gemäß den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201, einschließlich der Sequenzierung zur Stammdifferenzierung aller in der PCR positiven Proben (die sich aus den Programmen der TSK ergeben).

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinehaltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Diagnostik und Maßnahmen in PRRS-unverdächtigen Beständen

4.3.1 Regelmäßige Kontrolluntersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen

4.3.1.1 Zuchtbetriebe mit mehr als 80 Ebern oder Zuchtsauen (Besamungsstationen und Bestände mit Zuchttierverkauf)

- Strichprobenuntersuchung von mindestens 5 Tieren alle 14 Tage (blutserologische Untersuchung auf Antikörper und mittels PCR auf Antigen).
- In Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller Aborte durch blutserologische Untersuchung und Untersuchung von Abortmaterial auf PRRSV mittels PCR nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten.
- In Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller beim Einstallen in den Abferkelstall als nicht tragend erkannter Sauen durch blutserologische Untersuchung nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten.
- In Besamungsstationen ist sicher zu stellen, dass jeder Eber mindestens einmal jährlich untersucht wird.

4.3.1.2 Zuchtbetriebe mit weniger als 80 Ebern oder Zuchtsauen (Besamungsstationen und Betriebe mit Zuchttierverkauf) sowie Ferkelerzeugerbetriebe (Betriebe mit Mastferkelverkauf)

In Betrieben mit Zuchttierverkauf und in Ferkelerzeugerbetrieben vierteljährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probeschlüssel:

Anzahl der Zuchtsauen/-eber im Bestand	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 bis 20	alle Tiere
21 bis 25	20 Tiere
26 bis 100	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

Bei der Entnahme der Stichprobe ist die gleichmäßige Verteilung unter nachfolgenden Aspekten zu berücksichtigen:

- nach Alter der Sauen,
- nach Alter der Nachzucht am Ende der Aufzucht (8. bis 12. Woche) und
- am Ende der Jungsauenaufzucht beziehungsweise Mast.

Gegebenenfalls werden klinisch auffällige Tiere in den Stichprobenumfang einbezogen.

- In Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller Aborte durch blutserologische Untersuchung und Untersuchung von Abortmaterial auf PRRSV mittels PCR nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten.
- In Sauenhaltungen zusätzlich Abklärung aller beim Einstallen in den Abferkelstall als nicht tragend erkannter Sauen durch blutserologische Untersuchung nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten.
- In Besamungsstationen ist sicher zu stellen, dass jeder Eber mindestens einmal jährlich untersucht wird.

4.3.1.3 Ferkelaufzucht- und Mastbetriebe

Vierteljährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probeschlüssel:

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Anzahl der Schweine im Bestand	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
bis 100 Tiere	20 Tiere
über 100 Tiere	30 Tiere

Wobei die Stichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist.

4.3.1.4 Quarantänebestände für Besamungsstationen

Innerhalb von 3 Wochen nach Einstellung in den Quarantänebestand werden von allen Ebern des Bestandes Blutproben entnommen. Zusätzlich zu den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfolgt eine zweite Blutprobenentnahme bei allen Ebern im Abstand von mindestens 3 Wochen.

Sowohl die erste als auch die zweite Blutprobe werden serologisch auf PRRS-Antikörper sowie molekularbiologisch mittels PCR auf PRRS-Antigen untersucht.

4.3.2 Zielgerichtete Untersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen bei Verdacht auf eine PRRS-Infektion

4.3.2.1 bei klinischem Verdacht

Bei gehäuftem Auftreten von Umrauschern und/oder von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sind die betroffenen Sauen serologisch auf PRRS-Antikörper und die Feten beziehungsweise tot- und/oder lebensschwach geborenen Ferkel mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

Bei fieberhaften Allgemeinerkrankungen und insbesondere bei Pneumonien sind die betroffenen Tiere auf PRRSV mittels PCR und PRRS-Antikörper zu untersuchen (EDTA-Blut). Bei erhöhten Saugferkel-, Aufzucht- oder Mastverlusten sind die toten Tiere zusätzlich mittels PCR auf PRRSV zu untersuchen.

4.3.2.2 bei serologischem Verdacht

Bei serologisch positiven oder verdächtigen Reaktionen sind sowohl dieselbe Blutprobe als auch die Blutproben von 5 weiteren Tieren (möglichst von Tieren derselben Altersgruppe/Kontakttieren) aus der betreffenden Stichprobe mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

In jedem Fall sind spätestens im Abstand von 14 Tagen erneut Blutproben von Kontaktieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Nummer 4.3.1.1 bzw. 4.3.1.2 oder 4.3.1.3 serologisch untersuchen zu lassen, wobei 10 Tiere dieser Stichprobe ebenfalls mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen sind. Besamungsstationen gelten als Zuchtbestände.

4.3.2.3 bei molekularbiologischem Verdacht

Bei positiven PCR-Befunden sind sofort von Kontaktieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Nummer 4.3.1.1 bzw. 4.3.1.2 oder 4.3.1.3 EDTA-Blutproben zu entnehmen und sowohl im ELISA als auch in der PCR untersuchen zu lassen. Besamungsstationen gelten als Zuchtbestände.

4.3.2.4 bei Verdacht des Viruseintrags

Werden nach Zukauf von Zuchttieren oder Sperma aus PRRS-unverdächtig zertifizierten Beständen Hinweise auf einen PRRS-Viruseintrag bekannt, erfolgt die weitere Untersuchung nach Abstimmung mit dem SGD. Ein Verkauf von Zuchttieren oder Sperma in PRRS-unverdächtige Bestände darf bis zum Ausräumen des Verdachtet nicht erfolgen.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3.3 Maßnahmen in PRRS-unverdächtigen Beständen

- 4.3.3.1 Die Untersuchungen nach Nummer 4.3.1 sind regelmäßig durchzuführen.
- 4.3.3.2 Es erfolgt kein Zukauf oder nur von Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden. Die Tiere müssen auf direktem Weg vom Verkäufer zum Käufer transportiert werden und dürfen in dieser Zeit keinen Kontakt zu anderen Schweinen haben.
- 4.3.3.3 Der Spermazukauf erfolgt nur aus PRRS-unverdächtigen Besamungsstationen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW zertifiziert wurden. Zusätzlich zu den Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wurde in jeder Quarantäne eine zweite Blutprobe aller Tiere im Abstand von mindestens 3 Wochen serologisch auf PRRS und sowohl die erste als auch die zweite Blutprobe aller Tiere molekularbiologisch mittels RT-PCR mit negativem Ergebnis untersucht.
- 4.3.3.4 Die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes durch Einhaltung der Biosecurity-Voraussetzungen des FOB 201 der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste wird gewährleistet.
- 4.3.3.5 Positive serologische Untersuchungsergebnisse oder positive PCR-Ergebnisse werden durch den Tierhalter beziehungsweise den bestandsbetreuenden Tierarzt dem SGD schnellstmöglich mitgeteilt. Bis zur Ausräumung des Verdachtes dürfen weder Tiere noch Sperma verkauft werden.

4.4 Diagnostik und Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen

4.4.1 Untersuchungen in PRRS-positiven Beständen

Beim Auftreten von für PRRS sprechenden klinischen Symptomen sind gezielte labordiagnostische Untersuchungen in Absprache mit dem SGD der TSK durchzuführen.

4.4.2 Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind Grundlage für ein betriebsspezifisch zu erstellendes freiwilliges Bekämpfungsprogramm. Möglichkeiten der Bekämpfung sind sowohl betriebsspezifische Management- als auch Immunisierungsmaßnahmen.

4.5 Diagnostik in Beständen mit unbekanntem Status

Betriebe mit unbekanntem Status haben die Möglichkeit, im Rahmen der amtlich angewiesenen Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Aujeszky-freien Status diese auch auf PRRS-Antikörper untersuchen zu lassen (vereinfachtes Probenentnahmeverfahren).

4.6 Begleitpapiere

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender: Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.

Untersuchungsgrund: Programm der TSK

Untersuchungsanforderung: Abklärung PRRS-Infektion oder Überwachung PRRS-Unverdächtigkeit

Verrechnung an: TSK

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) (PRRS-Programm) vom 2. November 2022 (SächsABI. 2023 S. 155) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- ¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.
- ² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.
- ³ Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst vom 22.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung.
- ⁴ Biosecurity-Voraussetzungen für die Zertifizierung der PRRS-Unverdächtigkeit vom 18.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung.